



Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

erlassen am 27. August 2007

in Vollzug seit 22. November 2007

Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

Gestützt auf Art. 3 bis 6, Art. 36 lit. a, Art. 136 lit. g und Art. 193 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 [sGS 151.2] sowie Art. 12 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Au vom 23. März 1990 erlässt der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au das nachfolgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Versorgung mit elektrischer Energie fest. Geltungsbereich

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen der Elektrizitätsversorgung Au (nachfolgend "Werk" genannt) sowie den Kunden.

Art. 2

Die Elektrizitätsversorgung Au ist ein Unternehmen öffentlichen Rechts der Politischen Gemeinde Au ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Rechtsform, Organisation

Die gesamte Verwaltung und Aufsicht über das Werk steht, soweit sie nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement anderen Organen übertragen ist, dem Gemeinderat zu.

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und bestimmt die Betriebsleitung des Werkes.

Art. 3

Das Werk hat die Aufgabe, ein leistungsfähiges und effizientes Elektrizitätsverteilnetz zu betreiben und im Rahmen dieses Reglements elektrische Energie (nachfolgend "Elektrizität" genannt) an Endverbraucherinnen und -verbraucher im Netzgebiet des Werkes zu liefern. Es organisiert die Netznutzung und reguliert das Netz. Aufgaben des Werkes

Das Werk baut, unterhält und erneuert nach Massgabe der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und Wirtschaftlichkeit die erforderlichen elektrischen Versorgungsanlagen im Netzgebiet und gewährleistet die Versorgungs- und Netzsicherheit.

Art. 4

Der Gemeinderat bestimmt das Netzgebiet, soweit dieses nicht durch den Kanton bezeichnet wird. Netzgebiet

Soweit das Netzgebiet auch Gebiete ausserhalb der Grenzen der Politischen Gemeinde Au umfassen soll, ist die Anwendung dieses Reglements mit den betreffenden anderen politischen Gemeinden durch eine Vereinbarung im Sinne von Art. 203 Abs. 1 lit. a GG¹ festzulegen.

¹ Gemeindegesetz [sGs 151.2]

Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

Art. 5

Kunden des Werkes sind:

Kunden des
Werkes

- a) Endverbraucherinnen und -verbraucher, die vom Werk Elektrizität für den Eigenverbrauch beziehen.
- b) Endverbraucherinnen und -verbraucher mit freiem Netzzugang gemäss Art 6 dieses Reglements, die Elektrizität für den Eigenverbrauch von einem Lieferanten freier Wahl beziehen und dabei das Verteilnetz des Werkes nutzen.
- c) Eigentümer von Grundstücken, insbesondere Liegenschaften im Sinne von Art. 655 ZGB² welche Bauten oder Anlagen aufweisen, die an das Verteilnetz des Werkes angeschlossen sind.
- d) Baurechtsberechtigte an Bauwerken und anderen Vorrichtungen, deren Bestand im Sinne von Art. 675 ZGB² in das Grundbuch eingetragen ist (in der Folge: "Baurechtsberechtigte"), und welche an das Verteilnetz des Werkes angeschlossen sind.

Art. 6

Soweit Endverbraucherinnen oder -verbraucher für den Bezug von Elektrizität von einem Lieferanten freier Wahl den freien Zugang zum Verteilnetz des Werkes beanspruchen, wird der freie Netzzugang im Rahmen dieses Reglements und unter der Voraussetzung gewährt, dass die Netzsicherheit dadurch nicht gefährdet wird, und dass nach Belieferung der übrigen Kunden des Werkes (Kunden ohne freien Netzzugang) genügend freie Netzkapazität vorhanden ist.³

Versorgung
durch Dritte,
Netzzugang

Der Netzzugang zu den Netzen der übrigen Netzbetreiberinnen und -betreiber ausserhalb des Netzgebietes des Werkes ist alleinige Sache der Endverbraucherinnen und -verbraucher.

Für die Nutzung des Netzes werden seitens des Werkes von den Endverbraucherinnen oder -verbrauchern, welche den freien Netzzugang beanspruchen, Netznutzungsentgelte erhoben. Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das übergeordnete Recht⁴ die Netznutzungstarife.

Art. 7

Der Netzzugang für die Einspeisung von Elektrizität ins Verteilnetz des Werkes richtet sich nach der übergeordneten Energiegesetzgebung.⁵

Einspeisung von
Elektrizität ins
Netz

² Schweizerisches Zivilgesetzbuch [SR 210]

³ Art. 13 Stromversorgungsgesetz (StromVG)

⁴ Art. 14 und 15 Stromversorgungsgesetz [StromVG]

⁵ Energiegesetz und Energieverordnung des Bundes [EnG, SR 730.0; EnV, SR 730.01]

Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

II. Rechtsverhältnis zwischen Werk und Kunden

Art. 8

Dieses Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen weiteren Reglemente und Vorschriften bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und seinen Kunden.

Allgemeine
Grundlage

Für den Netzanschluss, den Netzbetrieb, die Netzbenutzung sowie die Lieferung von Elektrizität sind im Weiteren die technischen Bestimmungen und Mindestanforderungen massgebend, welche sich aus dem übergeordneten Recht oder den Richtlinien der Netzbetreiber ergeben.⁶ Vorbehalten bleiben ergänzende Vorschriften des Werkes.

Die Reglemente werden jedem Kunden auf Verlangen unentgeltlich ausgehändigt.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und den Kunden untersteht dem öffentlichen Recht.

Art. 9

Der Gemeinderat erlässt in Ergänzung dieses Reglements für die Regelung der Anschlussbeiträge und Gebühren, die im Rahmen des Rechtsverhältnisses zwischen dem Werk und seinen Kunden erhoben werden, ein separates Reglement.

Anschlussbei-
träge und Ge-
bühren

Art. 10

Das Werk kann mit den Kunden in besonderen Fällen, z.B. für die Energielieferung an Grossbezüger, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie, für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) sowie für Energielieferungen an Kunden mit eigenen Energieerzeugungsanlagen besondere Anschlussbedingungen schriftlich vereinbaren, welche vom vorliegenden Reglement sowie auch vom Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Gebühren abweichen können.

Besondere Be-
zugsverhältnisse

Art. 11

Das Rechtsverhältnis mit den Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss eines Grundstückes oder Bauwerkes (im Sinne von Art. 5 lit. c oder d dieses Reglements) an das Verteilnetz oder mit dem Energiebezug (mit oder ohne freiem Netzzugang) und dauert bis zur Demontage des Anschlusses bzw. bis zur ordentlichen Abmeldung. Vorbehalten bleiben die Anschlussbedingungen bei besonderen Bezugsverhältnissen.

Entstehung und
Dauer des
Rechtsverhält-
nisses

⁶ vgl. die jeweils gültigen "Ergänzenden Weisungen der Netzbetreiberinnen für die Installation von Niederspannungsanlagen" (in der Folge: "EWN", herausgegeben von den Netzbetreiberinnen in den Kantonen St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Thurgau, Glarus und Graubünden); derzeit gültig sind die EWN 03.

Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

Art. 12

Als Endverbraucherin bzw. Endverbraucher des Werkes gilt der Energiebezüger, dessen Energieverbrauch durch das Werk über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

Endverbraucher-
in / Endverbrau-
cher des Werkes

Der Energieverbrauch von Untermietern sowie von Mietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und dergleichen wird nicht separat erfasst.

Für die in Mehrfamilienhäusern oder Grundstücken mit mehreren Benutzern für gemeinsame Zwecke benützte Elektrizität gilt der Eigentümer oder der Baurechtsberechtigte des Grundstückes, auf welchem die Messzähler installiert sind, als Bezüger. Ebenso gilt dies generell bei leerstehenden Bauten und Anlagen, insbesondere leerstehenden Mieträumen sowie bei Bauten und Anlagen, bei welchen der Energiebezug nicht eindeutig einem Bezüger zugeordnet werden kann.

Bei Gesamt- oder Miteigentum (insbesondere Stockwerkeigentum) ist durch die Eigentümerschaft gegenüber dem Werk ein gemeinsamer Vertreter zu bestimmen.

Die Eigentümer von Grundstücken, die Baurechtsberechtigten sowie die Kunden mit Untermietern oder Mietern von Ferienhäusern oder -Wohnungen gemäss Abs. 2 und 3 dieses Artikels, dürfen die ihnen belastete Elektrizität nach den einschlägigen Bezugspreisen des Werkes an die tatsächlichen Energiebezüger weiterverrechnen.

Für den Einkauf von Elektrizität bei Dritten gilt Art. 6 dieses Reglements.

Art. 13

Jeder Eigentums- oder Baurechtswechsel eines Grundstückes, welches Bauten oder Anlagen aufweist, die ans Verteilnetz des Werkes angeschlossen sind, ist dem Werk vom Kunden rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels.

Bezüger-
Wechsel

Ebenso muss dem Werk jeder Mieterwechsel auf einem solchen Grundstück gemeldet werden; diese Meldung ist Sache des wegziehenden sowie des neuen Bezügers. Ergibt sich nach dem Wegzug des Mieters ein Leerstand, so hat die Meldung auch durch den Grundeigentümer zu erfolgen.

Der Bezüger haftet für die Bezahlung des Energiebezugs bis zur Zählerablesung bei der Beendigung des Bezugsverhältnisses.

Art. 14

Das Bezugsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Werktagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung beendet werden. Die Abmeldung wird vom Werk schriftlich bestätigt.

Auflösung des
Bezugs-
Verhältnisses

Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Bezugsverhältnisses.

Für die Bezahlung von allfälligen Energiebezügen vom Zeitpunkt der Auf-

Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

lösung des Bezugsverhältnisses des bisherigen Bezügers bis zur Begründung des neuen Bezugsverhältnisses haftet der jeweilige Eigentümer des Grundstücks.

III. Voraussetzungen, Art und Umfang der Energielieferung

Art. 15

Endverbraucherinnen und -verbraucher, welche Elektrizität für den Eigenverbrauch vom Werk oder einem Lieferanten nach freier Wahl beziehen wollen, haben sich zum Energiebezug bzw. zum freien Netzzugang mit einem vom Werk dazu zugelassenen Formular anzumelden.

Anmeldung zum Energiebezug oder zum Netzzugang

Das Anschlussgesuch gemäss Art. 30 dieses Reglements gilt gleichzeitig als Anmeldung zum Energiebezug vom Werk, soweit nicht ausdrücklich der freie Netzzugang zum Energiebezug von einem Lieferanten freier Wahl beantragt wird.

Auf den Bezug von Elektrizität von Dritten durch Kunden mit freiem Netzzugang sind die Art. 15 bis 27 dieses Reglements analog anzuwenden.

Art. 16

Die Energielieferung wird bei vorhandenem Netzanschluss aufgenommen, sobald die sich aus diesem Reglement ergebenden Voraussetzungen und Verpflichtungen erfüllt sind.

Beginn der Energielieferung

Dies gilt auch bei Anmeldungen zum Energiebezug durch Endverbraucherinnen und -verbraucher, deren Energiebezug im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit einem Kunden des Werkes erfolgt, insbesondere bei Mietern und Pächtern.

Art. 17

Das Werk liefert dem Kunden aufgrund dieses Reglements elektrische Energie, soweit die technischen Verhältnisse insbesondere die Netzkapazität sowie die Netzsicherheit dies erlauben.

Umfang der Energielieferung

Art. 18

Das Werk setzt für die Energielieferung die Energieart, die Spannung, die Frequenz, den Leistungsfaktor sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

Allgemeine Energie-Lieferungsbedingungen

Art. 19

- a) Das Werk kann, soweit es dies zur Verbesserung der Netzverhältnisse als notwendig erachtet, auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird.

Vorbehalte und besondere Lieferbedingungen

Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen, welche den Betrieb der Anlagen des Werkes oder seiner Kunden stören.
- d) zur rationellen Energienutzung.

Diese Bedingungen und Massnahmen müssen verhältnismässig und wirtschaftlich tragbar sein und können auch für bisherige Kunden sowie bereits bewilligte Anschlüsse angeordnet werden.

Art. 20

Der Kunde darf die ihm vom Werk gelieferte Elektrizität in der Regel nur für den Eigenverbrauch verwenden.

Energieverwendung

Ohne besondere schriftliche Bewilligung des Werkes darf der Kunde vom Werk bezogene Elektrizität nicht an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und dergleichen. Der Dritte wird dadurch nicht zum Kunden des Werkes.

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden. Das Werk behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.

Art. 21

Das Werk liefert die Elektrizität in der Regel ununterbrochen und im vollen Umfange innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben die Ausnahmebestimmungen gemäss Reglement sowie auf Grund von anfälligen besonderen Bezugsverhältnissen.

Regelmässigkeit der Energielieferung

Art. 22

Das Werk behebt Störungen bei der Energielieferung so schnell wie möglich. Bei Unterbrechungen und Einschränkungen nimmt es gebührend auf die Gesamtbedürfnisse der betroffenen Kunden Rücksicht.

Störungen und Unterbrechungen

Die Kunden werden bei Unterbrechungen in der Energielieferung nach Möglichkeit im Voraus verständigt. Eine solche Voranzeige kann in amtlichen Publikationsorganen erfolgen.

Art. 23

Das Werk kann die Aufnahme der Energielieferung verweigern, wenn

Verweigerung der Aufnahme der Energielieferung

- a) die allgemeinen oder besonderen Lieferbedingungen gemäss Art. 18 und 19 dieses Reglements nicht erfüllt sind;
- b) die Bewilligung für den Netzanschluss gemäss Art. 28 dieses Reglements fehlt;
- c) Gründe vorliegen, welche zur Einstellung der Energielieferung gemäss Art. 24 dieses Reglements berechtigen würden;
- d) wenn fällige Anschlussbeiträge oder Gebühren nicht bezahlt sind.

Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

Art. 24

Das Werk kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen, insbesondere

Einschränkungen Einstellung der Energielieferung
a) allgemeine Gründe

- a) bei Einwirkungen höherer Gewalt oder in ausserordentlichen Verhältnissen wie Krieg, Streik, Sabotage, inneren Unruhen, oder Naturereignissen;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- d) wenn die Versorgungssicherheit im Netz auf andere Weise nicht mehr gewährleistet werden kann;
- e) bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch den übergeordneten Energielieferanten;
- f) in Fällen von Energiemangel gemäss Weisungen der zuständigen Behörden im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmassigen Allgemeinversorgung;
- g) auf Grund behördlich angeordneter Massnahmen;
- h) bei Unfällen oder wenn eine erhebliche Gefährdung für Personen, Sachen sowie der Umwelt nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.

Das Werk ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung des Netzes für bestimmte Energieverbraucher die Betriebszeiten einzuschränken. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 25

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige und unter Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung die bisherige Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

b) Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

- a) elektrische Einrichtungen oder Energieverbraucher benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen von Reglementen oder der besonderen technischen Werkvorschriften verstösst und trotz schriftlicher Abmahnung diese Verstösse nicht unterlässt oder den ordnungsgemässen Zustand nicht wiederherstellt;

Als schwerwiegende Verstösse gelten insbesondere Manipulationen an den Plomben und Messeinrichtungen.

Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

Unbeteiligte Dritte, welche von der Einstellung der Energielieferung direkt betroffen sind, werden vom Werk rechtzeitig über die Einstellung der Energielieferung gegenüber dem Kunden in Kenntnis gesetzt, soweit sie dem Werk bekannt sind.

Art. 26

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Vorkehrungen der Kunden zur Vermeidung von Schäden bei Unterbrüchen

Art. 27

Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder die Elektrizität direkt aus dem Netz eines Dritten beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

Kunden mit eigener Elektrizitätsversorgung

IV. Bewilligung des Netzanschlusses

Art. 28

Einer Bewilligung des Werkes bedürfen:

Bewilligungspflicht

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses, insbesondere die Erhöhung der Anschlussleistung;
- c) der Anschluss von Installationen und elektrischen Verbrauchern, welche aufgrund der Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons einer Bewilligung bedürfen, insbesondere der Anschluss von Anlagen, welche Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;
- d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).

Art. 29

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und an das Verteilnetz des Werkes angeschlossen, wenn sie

Bewilligungsvoraussetzung

- a) den Vorschriften der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und des Kantons, den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den EWN, sowie allfälligen ergänzenden Vorschriften des Werkes entsprechen;
- b) im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der anderen Kun-

Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

den insbesondere Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehanlagen sowie die Fern- und Rundsteuerungsanlagen des Werkes oder der Energielieferanten des Werkes nicht störend beeinflussen;

- c) von Unternehmungen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitze einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist;
- d) im Rahmen der Netzkapazität des Werkes liegen und die Gleichmässigkeit der Spannung sowie die Versorgung der anderen Kunden des Werkes nicht beeinträchtigen.

Art.30

Das Anschlussgesuch ist auf einem vom Werk zugelassenen Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen.

Anschlussgesuch

Das Anschlussgesuch muss neben dem Gesuchsteller auch vom Eigentümer des Grundstückes bzw. vom Baurechtsberechtigten unterzeichnet sein.

Das Werk kann Einsicht in weitere benötigte Unterlagen verlangen.

Der Gesuchsteller oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant haben sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).

Weitere Einzelheiten sind in den EWN sowie allfälligen ergänzenden Vorschriften des Werkes geregelt.

Art. 31

Das Werk hat in seinem Netzgebiet die Grundversorgung nach Massgabe des übergeordneten Rechts⁷ und dieses Reglements zu gewährleisten.

Grundversorgung Anschlusspflicht des Werkes

Art. 32

Die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz des Werkes sowie die Nutzung der Anlagen des Verteilnetzes sind grundsätzlich dem Werk selbst vorbehalten. Das Werk kann für die Daten- und Signalübertragung sowie die Mitbenützung der Anlagen des Verteilnetzes durch Dritte auf Gesuch hin und gegen eine angemessene Entschädigung Ausnahmegewilligungen erteilen.

Mitbenützung des Verteilnetzes durch Dritte

Für den Netzzugang zum Bezug von Elektrizität von Dritten bleibt Art. 6 dieses Reglements vorbehalten.

⁷ Art. 5 und Art. 8 Stromversorgungsgesetz [StromVG]

V. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 33

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Baubeginn Anschlussleitung

- a) Vorliegen der Bewilligung für den Netzanschluss;
- b) Bezahlung der fälligen Beiträge und Gebühren;
- c) Erteilung der Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten an das Werk durch die Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten gemäss Art. 39 und 41 dieses Reglements;
- d) Vorliegen eines verbindlichen Situationsplans;
- e) Erstellung der Rohplanie;
- f) günstige Witterungsverhältnisse.

Art. 34

Die Erstellung der Anschlussleitung ab dem vom Werk bestimmten Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch das Werk oder dessen Beauftragte. Vorbehalten bleiben davon abweichende Regelungen im Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Gebühren (vgl. Art. 9 dieses Reglements).

Erstellung Anschlussleitung

Das Werk bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussstromunterbrechers und der Mess- und Tarifgeräte. Dabei nimmt das Werk nach Absprache mit dem Kunden nach Möglichkeit auf dessen Interessen Rücksicht.

Das Werk legt nach Massgabe des übergeordneten Rechts⁸ die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

Art. 35

Als Grenzstelle zwischen dem Verteilnetz des Werkes und der Hausinstallation des Kunden gilt:

Grenzstelle

- a) bei unterirdischen Zuleitungen mit separatem Hausanschlusskasten: die Klemmen ausgangsseitig im Hausanschlusskasten (die Rohranlage, das Zuleitungskabel und der Hausanschlusskasten stehen im Eigentum des Werkes);
- b) bei unterirdischer Zuleitung mit Hausanschlussüberstromunterbrecher in der Hauptverteilung: die Eingangsklemmen des Hausanschlussüberstromunterbrechers;
- c) bei oberirdischer Zuleitung: die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

⁸ Vgl. Art. 5 Abs. 5 Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

Art. 36

Die Grenzstelle bildet die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des Werkes und denjenigen des Kunden.

Eigentumsgrenze, Unterhalt der Anlagen

Der Unterhalt der Anschlussleitung bis und mit Grenzstelle ist Sache des Werkes, während die an die Grenzstelle anschliessenden Hausinstallationen mit Ausnahme der Messeinrichtungen durch den Kunden zu erstellen und zu unterhalten sind.

Art. 37

Das Werk erstellt für eine Baute oder Anlage in der Regel nur einen Anschluss. Ebenso gilt dies für Bauten und Anlagen, welche baulich oder wirtschaftlich eng zusammenhängend sind.

Zahl der Anschlüsse

Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einem Grundstück gehörenden Gebäuden oder Anlagen gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Art. 38

Das Werk ist berechtigt, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Im Weiteren steht dem Werk das Recht zu, von einer bestehenden Zuleitung neue Kunden anzuschliessen. Dabei werden Beiträge und Gebühren, welche von bereits angeschlossenen Kunden für diese Zuleitung entrichtet worden sind, nicht zurückerstattet.

Gemeinsame Anschlussleitung

Art. 39

Der Eigentümer eines Grundstückes sowie der Baurechtsberechtigte erteilen dem Werk für die sie versorgenden Anschlussleitungen das Durchleitungsrecht unentgeltlich. Dieses Durchleitungsrecht beinhaltet auch das Recht des Werkes, über diese Anschlussleitungen weitere Kunden des Werkes mit Elektrizität zu beliefern, sowie benachbarte Grundstücke daran anzuschliessen.

Durchleitungsrechte

Müssen für den Anschluss Grundstücke Dritter beansprucht werden, so unterstützen die Eigentümer und Baurechtsberechtigten das Werk bei der Beschaffung der erforderlichen Durchleitungsrechte durch Dritteigentum.

Wenn zur Erweiterung der Verteilanlagen des Werkes, insbesondere zur Erstellung von weiteren Leitungen, Verteilkabinen und dergleichen, privater Grund eines Kunden benützt werden muss, so ist dieser gehalten, dem Werk die notwendigen Durchleitungs- und Nutzungsrechte zu marktüblichen Bedingungen zu erteilen.

Sofern ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen wird, ist dieser auf Verlangen des Werkes oder des Kunden im Grundbuch einzutragen.

Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

Art. 40

Der öffentlich-rechtliche Bestand der Leitungen des Werkes bestimmt sich nach kantonalem Recht.⁹

Werkleitungen
Bestand

Art. 41

Wenn zur Belieferung einzelner Grossbezüger die Errichtung besonderer Transformatorenstationen auf dem privaten Grund eines Kunden nötig ist, so werden die Beschaffenheit, die Gestaltung und der Unterhalt der dafür erforderlichen Räumlichkeiten im Rahmen von Art. 10 dieses Reglements geregelt.

Besondere
Transformato-
renstationen

Aufstellungsort und Bauart der Transformatorenstationen werden vom Werk bestimmt, unter gebührender Berücksichtigung der Interessen des Kunden. Der Kunde gewährt dem Werk auf dessen Verlangen für den Bestand, Betrieb oder Unterhalt der Transformatorenstation sowie für den Zutritt unentgeltlich ein im Grundbuch einzutragendes Dienstbarkeitsrecht.

Das Werk ist berechtigt, solche Transformatorenstationen auch für die Energielieferung an Dritte zu verwenden.

Art. 42

Das Enteignungsrecht des Werkes gemäss den Vorschriften des Bundes und des Kantons bleibt vorbehalten.¹⁰

Enteignung

Art. 43

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine massgebliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des Werkes oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Abtrennung vom
Netz

Art. 44

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung des Kunden mit dem Werk zu erfolgen.

Wiederinbetrieb-
setzung von
Anlagen

⁹ Art. 76 Abs. 3 Baugesetz (BauG; sGs 731.1)

¹⁰ Art. 44 Elektrizitätsgesetz (EleG; SR 734.0; Enteignungsgesetz [EntG; sGS735.1])

Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

Art. 45

Nach Beendigung des Bezugsverhältnisses mit dem Kunden kann das Werk mit Einwilligung des Kunden und vorhergehender Anzeige den Anschluss sowie die Messeinrichtungen demontieren.

Demontage von Anschlussleitungen

Ebenso kann der Kunde die Demontage verlangen.

Im Falle des Abbruchs einer Baute oder Anlage darf mit den Abbrucharbeiten erst nach der Demontage des Anschlusses begonnen werden.

Die Demontagenkosten werden in einem separaten Reglement im Sinne von Art. 9 dieses Reglements geregelt.

VI. Niederspannungsinstallationen

Art. 46

Niederspannungsinstallationen sind nach der übergeordneten Elektrizitätsgesetzgebung und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und in Stand zu halten.

Erstellung

Art. 47

Niederspannungsinstallationen dürfen grundsätzlich nur von Personen oder Betrieben erstellt, geändert oder in Stand gestellt werden, welche über die nötigen Bewilligungen verfügen.¹¹

Installateure

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat führt ein Verzeichnis der erteilten Installationsbewilligungen; dieses Verzeichnis ist öffentlich und kann beim Werk angefordert werden.

Art. 48

Der Kunde hat den Mitarbeitern des Werkes und dessen Beauftragten zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit den Zugang zu allen elektrischen Einrichtungen insbesondere zu den Mess- und Anschlussstellen zu gestatten.

Zutritt zu den Anlagen

VII. Messeinrichtungen

Art. 49

Die für die Messung des Energiebezuges notwendigen Messeinrichtungen werden vom Werk oder dessen Beauftragten geliefert, montiert und demontiert, ersetzt sowie plombiert und deplombiert. Sie bleiben im Eigentum des Werkes und werden von diesem auf eigene Kosten unterhalten.

Messeinrichtungen

Die Kunden gemäss Art. 5 lit. c und d dieses Reglements (Grundeigentü-

¹¹ Vgl. Art. 6 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen [Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV; SR 734.24]

Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

mer, Baurechtsberechtigte) erstellen auf ihre Kosten, die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des Werkes. Überdies stellen sie dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

Art. 50

Messeinrichtungen, deren Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt, messen richtig. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis ± 30 Min. auf die Uhrzeit.

Messgenauigkeit

Art. 51

Von Kunden festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen sind von diesen unverzüglich dem Werk anzuzeigen.

Unregelmässigkeiten Anzeige-
pflicht

Art. 52

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch die amtlich ermächtigte Eichstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Nachprüfung einer unbeteiligten Eichstelle oder des Bundesamtes massgebend. Werden bei der Prüfung Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das Werk die Kosten der Prüfung, einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtung. Andernfalls trägt die Kosten der Kunde.

Prüfung der
Messeinrichtun-
gen

Art. 53

Werden Messeinrichtungen ohne Verschulden des Werkes beschädigt oder werden diese entwendet, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung vollumfänglich zu Lasten des Eigentümers des Grundstückes oder des Baurechtsberechtigten.

Beschädigun-
gen/Entwendung

Art. 54

Wer unberechtigt Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, haftet dem Werk für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten für die notwendigen Revisionen und Nachzeichnungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Plombierung

VIII. Messung und Verrechnung des Energieverbrauchs

Art. 55

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend.

Feststellung des
Energieverbrau-
ches

Das Ablesen und die Wartung der Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte des Werkes.

Das Werk kann die Kunden ersuchen, die Messeinrichtungen selbst abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.

Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

Art. 56

Bei fehlerhaft angeschlossenen Messeinrichtungen oder bei Fehlanzeigen von Messeinrichtungen wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund einer nachfolgend durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch die Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Werk festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in einer vorausgehenden oder nachfolgenden vergleichbaren Periode auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Fehlmessungen

Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so berichtigt das Werk die Abrechnung für diese Dauer rückwirkend, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren (gerechnet ab dem Berichtigungszeitpunkt). Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung hingegen nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung höchstens für die Dauer der beanstandeten letzten Ableseperiode angepasst.

Art. 57

Treten in den Installationen Energieverluste insbesondere durch Erdschluss oder Kurzschluss auf, welche durch das Werk nicht schuldhaft verursacht worden sind, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtungen registrierten Energieverbrauches.

Energieverluste

IX. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Art. 58

Zur Vermeidung von Schäden sind die folgenden Massnahmen zu treffen:

Massnahmen
zur Schaden-
verhütung

- a) Wer Grabarbeiten ausführen will, hat sich vor dem Beginn der Arbeiten beim Werk nach der Lage der im Erdboden verlegten Kabelleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung von Grabarbeiten ist auf die vom Werk bezeichneten oder andere während der Grabarbeiten festgestellte Leitungen Rücksicht zu nehmen.

Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen freigelegt worden, so ist das Werk vor dem Eindecken der Baustelle frühzeitig zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert und geschützt werden können.

- b) Wenn in der Nähe einer Freileitung Arbeiten ausgeführt werden müssen, bei denen Personen durch die Freileitung gefährdet werden können, so besorgt das Werk die Isolierung oder Abschaltung der Leitungen gegen angemessenen Kostenbeitrag.

Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

- c) Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder Personen gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Tiefbauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), hat dies dem Werk rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Dieses ordnet die erforderlichen Schutzmassnahmen an.

Art. 59

Wer Defekte, auffällige Erscheinungen an elektrischen Anlagen oder eine Gefährdung dieser Anlagen oder von Personen durch äussere Einflüsse wahrnimmt, hat im Interesse der öffentlichen Sicherheit das Werk so rasch wie möglich zu verständigen. Das Werk kann für solche Meldungen eine angemessene Vergütung leisten.

Gefahren und Defekte, Meldepflicht

Art. 60

Die Kunden haben dem Werk ungehinderten Zutritt zu den vom Werk belieferten Liegenschaften zu ermöglichen, wenn und soweit Sicherheitsmassnahmen für Leitungen und Anlagen zu erwägen oder auszuführen sind.

Zutrittsrecht

Art. 61

Das Werk ist berechtigt, Bäume und andere Pflanzen im Bereich von elektrischen Freileitungen auf das nötige Mass zurückzuschneiden.¹²

Pflanzen

X. Haftungsbestimmungen

Art. 62

Das Werk haftet aus dem Betrieb des Verteilnetzes gemäss den Haftpflichtbestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen.¹³

Haftung des Werkes

Das Werk schliesst unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen die Haftung für Schäden aus, welche den Kunden entstehen, infolge:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder aus störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe soweit diese aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement (Art. 24 und 25) vorgesehen sind.

Art. 63

Die durch die Elektrizitätsgesetzgebung vorgeschriebenen Kontrollen und Sicherheitsnachweise entbinden den Installateur oder den Eigentümer der Niederspannungsinstallationen nicht von der Haftpflicht.

Haftung für die Niederspannungsinstallationen

¹² Vgl. Art. 15 und Art. 35 Leistungsverordnung (LEV;SR 734.31)

¹³ Art. 27 ff EleG, SR 734.0

Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

XI. Rechtsschutz

Art. 64

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.¹⁴ Rechtsschutz

XII. Schlussbestimmungen

Art. 65

Dieses vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au am 27. August 2007 erlassene Reglement tritt nach durchgeführtem Referendumsverfahren und nach Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen am 1 Januar 2008 in Kraft. Inkrafttreten

Es ersetzt das Reglement vom 6. Juni/17. August 1994 samt Nachträgen und Änderungen.

Art. 66

Die rechtlichen Wirkungen von Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingetreten sind, werden auch nachher gemäss den Reglementsbestimmungen beurteilt, die zur Zeit des Eintritts dieser Tatsachen gegolten haben. Die rückwirkende Anwendung der neuen Reglementsbestimmungen ist ausgeschlossen. Übergangsbestimmungen

Die nach dem Inkrafttreten dieses Reglements eingetreten Tatsachen werden nach dem neuen Recht beurteilt.

¹⁴ SGs951.1

Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au erlassen am 27. August 2007.

Gemeinderat Au

Dr. Walter Grob

Dr. Walter Grob
Gemeindepräsident

Eugen Frei

Eugen Frei
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 2. Oktober 2007 bis 31. Oktober 2007.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Für das Baudepartement

Der Leiter der Abteilung Recht und UVP

Lic iur. R. Benz
